

teilen der Bewußtlosigkeit geschehen, so kommt die Regel des römischen Rituale zur Anwendung: *Quodam inter confitendum vel etiam antequam incipiat confiteri, vox et loquela aegro deficiat, nutibus et signis conetur, quoad fieri potest, peccata poenitentis cognoscere: quibus utcumque vel in genere vel in specie cognitis, vel etiam si confitendi desiderium sive per se sive per alios ostenderit, absolvendus est.* Da hiermit die Losspredung schlechthin erteilt wird, ist kein Grund vorhanden, an eine nur bedingte Losspredung zu denken. Dieß geht auch hervor aus einem Canon des vierten Concils von Carthago (c. 8, C. XXVI, q. 6), welcher für den Sterbenden Absolution und Communion verlangt (vgl. c. 49, D. I. de poenit.; S. Liguori, Homo apost. tr. 16, n. 36). Spricht für den Sterbenden nichts, als nur sein bisheriges christlich eifriges Leben, besonders ein fleißiger Empfang der heiligen Sacramente, so ist wohl von seiner Seite der Wille, nicht ohne die heiligen Sacramente zu sterben, zu präsumiren, und es muß ihm die Absolution ohne Bedingung erteilt werden. Hat man keine Kenntniß von seinem Vorleben, so kann er nur bedingungsweise absolviert werden, ohne daß ihm die heilige Eucharistie geordnet wird (S. Lig. l. c. n. 37; Benedictus XIV., De Syn. dioec. l. 7, c. 15, n. 9—12). Wird jemand im Acte der Sünde selbst von unmittelbarer Todesgefahr überfallen und ist gar nichts bekannt, was auf Bedingungung schließen läßt, so ist für keinen Fall die bedingungsweise Absolution zu unterlassen (Bened. XIV. l. c.). Der hl. Rufus Liguori (l. c. n. 88) bemerkt sich hierauf auf den hl. Augustin. Aber kann nicht das der Sterbende nicht doch noch Bedingung genug hat, um mit der göttlichen Gnade die ihm so gerne nicht verweigert wird, nach genügender Reue zu empfangen? Nur wenn er mit unwiderstehlicher und unheilbarer Krankheit, dem Sacrament zu empfangen in der That unfähig ist, kann man ihm Verweigerung der heiligen Communion befehlen. Jedoch ist nicht es auch nicht zu rathen, wenn ein Sterbender der ungeordneten Eucharistie im Sterben auf die unvollständige Eucharistie des Communion nicht zu empfangen vermöge. — Aber die Eucharistie zu empfangen haben, aber doch die *capaces* erheben. Wenn der Sterbende nicht zu empfangen vermag, so ist er nicht *capax* und es ist nicht zu empfangen. Wenn der Sterbende die Eucharistie zu empfangen vermag, so ist er *capax* und es ist zu empfangen. — Aber die Eucharistie zu empfangen haben, aber doch die *capaces* erheben. Wenn der Sterbende nicht zu empfangen vermag, so ist er nicht *capax* und es ist nicht zu empfangen. Wenn der Sterbende die Eucharistie zu empfangen vermag, so ist er *capax* und es ist zu empfangen.

3. Nach abgelegter heiliger Beichte ist in der Regel die heilige Communion als Begleitung zu spenden. Der Seelsorger soll den Kranken selbst darauf vorbereiten, wenn er zu schwach oder in dem, was zum Leben der Frömmigkeit gehört, zu ungeübt ist. Verpflichtet zum würdigen Empfange der heiligen Wegzehrung ist jeder katholische Christ, der sich, sei es durch Krankheit oder durch irgend eine andere Ursache, in wahrer Todesgefahr befindet, wenn er bereits die zur Vorbereitung erforderliche Reife des Geistes erreicht hat, und ihm ohne Gefahr großer Verzehmung das heiligste Sacrament gereicht werden kann. Auch die Kinder, die bisher noch nicht communicirt haben, sollen in schwerer Krankheit auf die heilige Wegzehrung vorbereitet und damit versehen werden; ebenso Geisteskrante, welche im lichten Angeblinde den Glauben an das heilige Geheimniß und das Verlangen nach demselben erwecken können. Personen, welchen ganz und gar das Bewußtsein fehlt, die aber unbedingt losgesprochen werden konnten, darf die heilige Wegzehrung gereicht werden, wenn sie die heilige Hostie schlucken können, wovon man sich vorher zu vergewissern hat. Kranke, die an sehr häufigem Erbrechen leiden, müssen mit geistlicher Communion begnügen. Treten aber einmal Unterbrechungen von 1—2 Stunden ein, so sind zuerst Versuche mit Theilen nicht consecrirter Hostien anzustellen. Unterbleibt nach Empfang einer solchen Partikel 15—20 Minuten der Erbreiz, so kann man wohl ohne Gefahr ein kleines Theilchen einer consecrirten Hostie reichen, — wenn man will, mit etwas Wasser oder Wein. — Innerhalb der letzten acht Tage aus Andacht die heilige Communion würdig empfangen hat, ist bei eintretender schwerer Erkrankung nicht streng verpflichtet, das heilige Sacrament als Wegzehrung zu empfangen, aber es ist ihm erlaubt, selbst wenn er am nämlichen Tage die heilige Communion empfangen hätte. Als Wegzehrung kann die heilige Communion einem Kranken gereicht werden, sobald sein Zustand nach Erklärung des Arztes nicht gefährlich ist, wenn auch der Tod noch nicht unmittelbar bevorzustehen scheint. Er hat dabei keine Verpflichtung, nüchtern zu bleiben. Dauert der lebensgefährliche Zustand länger an, so darf auch die heilige Wegzehrung ohne Nüchternheit so wiederholt werden, als der Seelenführer des Kranken es für zweckmäßig hält. — Was den äußeren Act betrifft, so ist vom pastorellen Standpunkte aus zu empfehlen, daß das Allerheiligste in Kranken erst getragen werde, wenn er seine heilige Beichte abgelegt hat. Bringt man es vorher in die Krankenstube, so ist es möglich, daß die Beichte und Absolution mehr beschleunigt wird, als es wünschenswerth ist, um nicht die längere Verzögerung Aufstoßen zu erregen, oder man zu die große Verlegenheit kommt, die Kranken nicht absolviert und die heilige Communion dabei auch nicht spenden zu können. Besser müßte in letzterem Falle den Kranken